

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.**Geschäftsstelle**
Tel. 030-820 97-162
Fax. 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

17.05.2021

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

Rundschreiben 01/2021

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**

- A. Entgelterhöhungen
- B. Sonstige Beschlüsse zum Entgeltbeschluss der AK DWBO für 2022
- C. Anhang zum Rundschreiben 01/2021

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

A. Entgelterhöhungen

1. Grundentgelte und abgeleitete Entgeltbestandteile

Die Grundentgelte der Anlage 2 sowie Anhang 1 zu Anlage 8a, die auf den Grundentgelten basierenden Zeitzuschläge und Überstundenentgelte (Anlage 9, Anhang 2 zu Anlage 8a) sowie die zu dynamisierenden Zulagen und Zuschläge (§ 9 Abs. 7, § 14 Abs. 2c) werden für alle Mitarbeitenden

zum 1. Januar 2022 um 1,6 v. H. und
zum 1. Oktober 2022 um weitere 0,6 v.H.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-SteglitzPostanschrift:
PF 33 20 14
14180 BerlinTel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.deVorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. AschBevollmächtigte:
Astrid FograscherAmtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand BerlinSteuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BERU-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

erhöht.

Die entsprechenden Tabellen der Anlagen 2, 5, 8a und 9 werden nachgereicht.

2. Ausbildungsentgelte

Die Anlage 10a wird unter Berücksichtigung der Entgeltsteigerung unter Ziff. 1 neu gefasst.

Die Tabellen der Anlage 10a – West – und – Ost - sind im Anhang beigelegt.

3. Moratorium

Die Arbeitsrechtliche Kommission vereinbart, dass für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 keine weiteren Anträge auf Arbeitsentgeltveränderungen und Änderungen des Urlaubs- und Sonderurlaubs nach § 28b, die in diesem Kalenderjahr wirksam werden, gestellt werden, es sei denn, die beantragten Änderungen berufen sich auf Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Gesetze. Darüber hinaus kann von dem Entgeltmoratorium einvernehmlich jederzeit abgewichen werden.

B. Sonstige Beschlüsse zum Entgeltbeschluss der AK DWBO für 2022

1. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) § 15 Abs. 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gem. Entgelttabelle der Anlage 2 nach Stufen (Einarbeitungs-, Basis-, Erfahrungsstufe 1, Erfahrungsstufe 2 und Erfahrungsstufe 3). ²Für das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte gilt § 2 der Anlage 8a AVR. ³Das Wahlrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Stufensprüngen gemäß Abs. 5a bleibt unberührt.“

b) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennntnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. Nach einer weiteren Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2. ²In den EG 5 bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 3. Die Verweildauer in den Erfahrungsstufen 1 bis 3 richtet sich für die jeweiligen Entgeltgruppen nach den in der Entgelttabelle der Anlage 2 angegebenen Monaten.“

- c) Am Ende von § 15 wird nach der Sonderregelung AVR – Ost - folgende Überleitungsregelung zu Absatz 4 eingefügt:

„Überleitungsregelung zu Abs. 4:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, dass am 1. Januar 2023 fortbesteht und deren Verweildauer in der bisherigen Endstufe 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Januar 2023 in die nächsthöhere Stufe eingereiht (EG 1 bis 4 in die Erfahrungsstufe 2, EG 5 bis 13 in die Erfahrungsstufe 3).

Die Wahlmöglichkeit gemäß § 15a Abs. 5a findet auf die Erfahrungsstufe 2 in den Entgeltgruppen 1 bis 4 bzw. auf die Erfahrungsstufe 3 in den Entgeltgruppen 5 bis 13 bis zum 31.12.2025 keine Anwendung.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

2. § 28 Erholungsurlaub

§ 28 Abs. 1 wird gestrichen

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

3. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

- a) § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche in jedem Urlaubsjahr 30 Arbeitstage unter Zahlung des Urlaubsentgeltes Erholungsurlaub. ²Dabei setzt sich der Erholungsurlaub zusammen aus dem gesetzlichen Mindesturlaub gemäß BUrlG bzw. JArbSchG von 20 Tagen sowie einem darüber hinausgehenden Mehrurlaub von 10 Tagen. ³Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“

- b) Die Übergangsregelung in § 28a wird um folgenden weiteren Absatz ergänzt:

„Für Mitarbeitende, die in 2022 mindestens das 6. Beschäftigungsjahr vollenden, gilt der weitergehende Urlaubsanspruch nach Maßgabe der Anlage 6 bzw. 6a weiter.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

4. § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

§ 28b wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit, im Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von je 110 Nachtarbeitsstunden je 1 Arbeitstag Zusatzurlaub im Urlaubsjahr. ²Der Anspruch auf jeweils einen vollen Tag Zusatzurlaub entsteht mit Erreichen der erforderlichen Anzahl von Nachtstunden. ³Zeiten eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes werden für alle Mitarbeiter entsprechend den Prozentsätzen der Anlage 8 A. Abs. 3 a) und b) bzw. Anlage 8 B. als Arbeitszeit gewertet, wobei davon abweichend diese Prozentsätze um 10 v.H. erhöht werden. ⁴Anfallende Arbeit im nächtlichen Rufbereitschaftsdienst einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von je 150 Nachtarbeitsstunden je einen Arbeitstag Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

Der Anspruch auf jeweils einen vollen Tag Zusatzurlaub entsteht mit Erreichen der erforderlichen Anzahl von Nachtstunden.

(3) ¹Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub nach erstmaligem Erreichen der Stundengrenze um einen Arbeitstag. ²Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, das 57. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub nach erstmaligem Erreichen der Stundengrenze um weitere zwei Arbeitstage

(4) ¹Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach den Abs. 1 und 2 werden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 9 sowie im Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. ²Abs. 1 und 2 gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 9 Abs. 3 verlängert ist.

5) ¹Zusatzurlaub nach den Abs. 1 darf insgesamt drei - in den Fällen des Abs. 2 vier und Abs. 3 Satz 1 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten. ²In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 kann sich der Zusatzurlaub auf bis zu 7 Arbeitstage für das Urlaubsjahr erhöhen, wenn die Nachtarbeitsstunden nach den Abs. 1 und 2 dienstplanmäßig vorgesehen bzw. angeordnet waren.

(6) ¹Bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern ist die Zahl der in den Abs. 1 und 2 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Unterabs. 3 und 5 zu ermitteln.

(7) ¹Der Zusatzurlaub ist wie Urlaub zu beantragen und zu gewähren. ²Er ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen und wie gesetzlicher Mindesturlaub übertragbar.

Übergangsregelung:

Der nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Regelung zum 01.01.2022 erworbene Zusatzurlaub wird im Jahr 2022 gewährt.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

5. Anlage 2

Der Aufbau der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für die Entgeltgruppen 1 bis 13 wird eine zusätzliche Stufe eingeführt. Die Verweildauer in den bisherigen Endstufen beträgt 48 Monate.

In den Entgeltgruppen 1 bis 4 beträgt der Abstand der neuen Erfahrungsstufe 2 am 01.01.2023 106,25 %, am 01.01.2024 107,5%, am 01.01.2025 108,75% und ab 01.01.2026 110%

In den Entgeltgruppen 5 bis 13 beträgt der Abstand der neuen Erfahrungsstufe 3 am 01.01.2023 111,25 %, am 01.01.2024 112,5 %, am 01.01.2025 113,75 % und ab 01.01.2026 115 %.

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

6. Anlage 10/I

a) In Anlage 10/I § 1 wird in Abs. 1 folgender Passus gestrichen: „und ggf. einen Kinderzuschlag gem. Anlage 10a.“

b) In Anlage 10/I § 1 wird in Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt: „Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant den Kinderzuschlag nach § 19a.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

7. Anlage 10/II

Die Anlage 10/II wird neu gefasst. Diese ist im Anhang des Rundschreibens beigefügt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

8. Anlage 15b

Die Anlage 15b wird neu gefasst. Diese ist im Anhang des Rundschreibens beigefügt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2022



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO

Regelung der Ausbildungsverhältnisse

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Auszubildende gelten die zwingenden Vorschriften des jeweiligen Ausbildungsgesetzes bzw. der jeweiligen Ausbildungsordnung und diese Regelung.

(2) Die Regelung gilt nicht für

- a) körperlich, geistig oder seelisch behinderte sowie im Rahmen der Jugendhilfe untergebrachte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen ausgebildet werden;
- b) Praktikantinnen, Praktikanten, Vorpraktikantinnen, Vorpraktikanten, Volontärinnen, Volontäre.

(3) ¹Die Regelung der §§ 2 und 3 sowie 14 und 17 gelten nicht für Auszubildende von Berufsförderungswerken und -abteilungen, Integrationsbetrieben und -abteilungen und von Einrichtungen, in denen fremdnützige Ausbildungen und Beschäftigungen im Vordergrund stehen, soweit sie die Ausbildung im Rahmen der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Förderprogrammen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und ähnlicher Hilfen beginnen. ²Das Entgelt dieser Auszubildenden entspricht mindestens dem nach § 73 SGB III gezahlten Zuschuss. ³Ein höheres Entgelt kann durch Dienstvereinbarung festgelegt werden.

§ 2 Ausbildungsentgelt

(1) ¹Auszubildende erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt gem. Anlage 10a. ²Zur Ermittlung des auf einen Tag entfallenden Anteils des Ausbildungsentgeltes wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes ist die Summe aus dem Entgelt (Anlage 10a) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden durch das 4.348fache ihrer bzw. seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

(2) ¹Für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die bei der bzw. dem Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. ²Bei der sinnngemäßen Anwendung dieser Vorschrift tritt an die Stelle des Überstundenzuschlags ein Zuschlag in Höhe von 25% und des Sonntagszuschlags ein Zuschlag in Höhe von 35% des Stundenentgeltes gem. Abs. 1 Satz 3.

(3) ¹Für die Ausbildung zur Nachtzeit, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft gelten die Regelungen der AVR sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der bzw. des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die bzw. der Auszubildende die Schichtzulage nach § 20 und den Kinderzuschlag nach § 19a.

(5) Die Auszubildenden erhalten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 27, 27a AVR.

§ 3 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsausbildenden Schule oder wegen einer anderen Vorbildung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gemäß Anlage 10a die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

(2) Hat die bzw. der Auszubildende vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er, wenn sie bzw. er weiterbeschäftigt wird, von dem Tag an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, das ihrer bzw. seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt nach den Bestimmungen der AVR.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die bzw. der Auszubildende das nach Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet

(4) Wird die Ausbildungszeit aufgrund des jeweiligen Ausbildungsgesetzes bzw. der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung oder wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt nach der jeweils geltenden Anlage 10a gezahlt.

§ 4 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag gemäß Anlage 15b zu schließen

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Der bzw. dem Auszubildenden und deren vertretungsberechtigten Personen ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

§ 5 Probezeit und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Die Probezeit beträgt drei Monate. Soweit gesetzlich zulässig, kann sie auf bis zu 6 Monate verlängert werden. ²Soweit gesetzlich die Dauer der Probezeit festgelegt ist, gilt diese. ³Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von der bzw. dem Auszubildenden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der bzw. dem Ausbildenden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,

b) von der bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie bzw. er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) ¹Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. ²Besteht die bzw. der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- / Prüfungsordnungen und -gesetzen.

Besteht die bzw. der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr bzw. sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Kann die bzw. der Auszubildende ohne ihr bzw. sein eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird das Ausbildungsverhältnis auf ihr bzw. auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung verlängert.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

¹Auszubildende haben auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer für eine betriebsärztliche Untersuchung benannte Stelle (z.B. TÜV etc.), einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten. Im Übrigen gilt § 6 AVR.

§ 7 Regelmäßige Ausbildungszeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach § 9, 9a und 9e AVR, wobei Schultage während der praktischen Ausbildungszeit mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet werden. ²An Schultagen ist die Heranziehung zur praktischen Ausbildung ausgeschlossen.

(2) An Tagen, an denen die bzw. der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf sie bzw. er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(3) Wird das Führen von Ausbildungsnachweisen verlangt, ist der bzw. dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Arbeitszeit zu geben.

(4) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die bzw. der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(5) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und muss in Freizeit innerhalb von 3 Monaten bzw. der laufenden Ausbildungsstationen/Praxiseinsätze ausgeglichen werden.

Für Auszubildende dürfen Überstunden nicht angeordnet werden.

§ 8 Teilzeitberufsausbildung

(1) Sofern das jeweils geltende Ausbildungsgesetz es zulässt, kann die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder

der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden.

(3) Führt der Auszubildende bzw. die Auszubildende die Ausbildung in Teilzeit durch, wird die Höhe des Ausbildungsentgeltes anteilig entsprechend der Regelung des Absatz 1 festgelegt. Der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Teilzeitausbildung wird im Falle der Verlängerung der Ausbildungszeit zum Zwecke der Festsetzung der entsprechenden Höhe des Ausbildungsentgeltes nach dem Verhältnis der verlängerten Ausbildungsdauer zur regulären Dauer des bestimmten Zeitraums bzw. der Ausbildungszeit bestimmt.

§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

(2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden den Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgeltes einer bzw. eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, übersteigen. ²Satz 3 gilt nicht, soweit die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 1,53 € nicht ausgezahlt,

(3) ¹Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg der bzw. des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. ²Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 10 Krankheit

Wird der Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsfähigkeit gehindert gelten § 24 und § 25 AVR entsprechend.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Die bzw. der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Urlaub in sinngemäßer Anwendung des §§ 28, 28a, wenn nicht eine für sie bzw. ihn günstigere gesetzliche Regelung besteht.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10.

(3) Der Erholungsurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 13 Freistellung vor Prüfungen

(1) ¹Der bzw. dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; die bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Den Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeit der Freistellung vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung und zur Teilnahme an der Prüfung fortzuzahlen.

§ 14 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Auszubildende erhalten nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 vermögenswirksame Leistungen und eine Jahressonderzahlung.

§ 15 Ausbildungsmittel

In entsprechender Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Ausbildungsregelungen stellt die bzw. der Auszubildende den Auszubildenden die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung.

§ 16 Prüfungen

(1) Die bzw. der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald der bzw. dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat sie bzw. er ihn der bzw. dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt die bzw. der Auszubildende, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat sie bzw. er dies der bzw. dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann die bzw. der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die bzw. der Auszubildende in Textform zu erklären, ob sie bzw. er in ein Dienstverhältnis zu der bzw. dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt. ⁴Beabsichtigt die bzw. der Auszubildende keine Übernahme in ein Dienstverhältnis, hat sie bzw. er dies der bzw. dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Wird die bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. ²§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bei der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann eine Probezeit von bis zu 6 Monaten vereinbart werden.

§ 18 Zeugnis

(1) ¹Die bzw. der Auszubildende hat der bzw. dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Hat die bzw. der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll die Ausbilderin bzw. der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) ¹Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der bzw. des Auszubildenden. ²Auf Verlangen der bzw. des Auszubildenden sind Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend Anwendung.

(2) Für Auszubildende, auf die bei In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen eine günstigere Regelung Anwendung findet, ist diese weiterhin gültig.

(3) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR) angerechnet.

§ 20 Sonderregelung für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die bzw. der Auszubildende das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann

Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet

- a) zu gewährleisten, dass die nach § 16 Abs. 2 Nummer 4 PflBG vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können
- b) sicherzustellen, dass die nach § 6 Abs. 3 Satz 3 PflBG zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
- d) die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

- e) Soweit in den jeweiligen Ausbildungsstationen/Praxiseinsätzen den Mitarbeitenden des Ausbildungsberufes Berufsbekleidung zur Verfügung gestellt wird, ist diese auch den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen

Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein

(2) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

- a) an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
- b) die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
- d) die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 PflBG geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
- e) die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten.

(3) In Ergänzung zu § 4 Abs. 3 ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich

(4) In Abweichung von § 5 (Probezeit) beträgt die Probezeit sechs Monate.

(5) In Abweichung zu § 17 soll die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung der bzw. dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen, wenn er beabsichtigt, die bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die bzw. der Auszubildende in Textform zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

(6) § 16 (Prüfungen) findet keine Anwendung.

(7) § 18 (Zeugnis) findet keine Anwendung.

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Januar 2022 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.947,90 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.947,90 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.947,90 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.661,77 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.661,77 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.661,77 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.584,74 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.584,74 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.584,74 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.584,74 €

II. Auszubildende (insbesondere nach der HandwerksO und das BBiG einschließlich med. Fachangestellte)

im ersten Ausbildungsjahr	1.071,21 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.139,59 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.230,76 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.322,82 €

III. Ausbildungsentgelte für Mitarbeitende in der Ausbildung zu Fachkräften im nichtärztlich-medizinischen Dienst und im Pflegedienst (insbesondere Auszubildende zur/zum MTA, OTA, ATA, CTA, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, nach dem PflegeberufeG, nach dem HebammenG)

im ersten Ausbildungsjahr	1.224,24 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.302,39 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.406,58 €

IV. Auszubildende mit landesrechtlich geregelter einjähriger Pflegeausbildung

erhalten während ihrer Ausbildung	979,39 €
-----------------------------------	----------

V. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst (Anlage 10/III)

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im dritten Ausbildungsjahr	1.406,58 €
----------------------------	------------

VI. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst (Anlage 10/V)

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPfiG ausgebildet werden, erhalten:

im dritten Ausbildungsjahr	1.406,58 €
----------------------------	------------

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Oktober 2022 –

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.959,59 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.959,59 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.959,59 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.671,74 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.671,74 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.671,74 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.594,25 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.594,25 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.594,25 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.594,25 €

II. Auszubildende (insbesondere nach der HandwerksO und das BBiG einschließlich med. Fachangestellte)

im ersten Ausbildungsjahr	1.077,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.146,43 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.238,14 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.330,75 €

III. Ausbildungsentgelte für Mitarbeitende in der Ausbildung zu Fachkräften im nichtärztlich-medizinischen Dienst und im Pflegedienst (insbesondere Auszubildende zur/zum MTA, OTA, ATA, CTA, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, nach dem PflegeberufeG, nach dem HebammenG)

im ersten Ausbildungsjahr	1.231,59 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.310,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.415,02 €

IV. Auszubildende mit landesrechtlich geregelter einjähriger Pflegeausbildung erhalten während ihrer Ausbildung 985,27 €

V. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst (Anlage 10/III)

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im dritten Ausbildungsjahr	1.415,02 €
----------------------------	------------

VI. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst (Anlage/10 V)

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im dritten Ausbildungsjahr	1.415,02 €
----------------------------	------------

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Januar 2022 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.979,94 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.979,94 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.979,94 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.689,10 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.689,10 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.689,10 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.610,80 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.610,80 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.610,80 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.610,80 €

II. Auszubildende (insbesondere nach der HandwerksO und das BBiG einschließlich med. Fachangestellte)

im ersten Ausbildungsjahr	1.077,06 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.145,81 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.237,48 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.330,04 €

III. Ausbildungsentgelte für Mitarbeitende in der Ausbildung zu Fachkräften im nichtärztlich-medizinischen Dienst und im Pflegedienst (insbesondere Auszubildende zur/zum MTA, OTA, ATA, CTA, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, nach dem PflegeberufeG, nach dem HebammenG)

im ersten Ausbildungsjahr	1.230,92 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.309,50 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.414,26 €

IV. Auszubildende mit landesrechtlich geregelter einjähriger Pflegeausbildung

erhalten während ihrer Ausbildung	984,74 €
-----------------------------------	----------

V. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst (Anlage 10/III)

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im dritten Ausbildungsjahr	1.414,26 €
----------------------------	------------

VI. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst (Anlage 10/V)

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im dritten Ausbildungsjahr	1.414,26 €
----------------------------	------------

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Februar 2022 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.991,03 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.991,03 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.991,03 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.698,56 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.698,56 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.698,56 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.619,82 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.619,82 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.619,82 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.619,82 €

II. Auszubildende (insbesondere nach der HandwerksO und das BBiG einschließlich med. Fachangestellte)

im ersten Ausbildungsjahr	1.083,08 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,23 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.244,41 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.337,49 €

III. Ausbildungsentgelte für Mitarbeitende in der Ausbildung zu Fachkräften im nichtärztlich-medizinischen Dienst und im Pflegedienst (insbesondere Auszubildende zur/zum MTA, OTA, ATA, CTA, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, nach dem PflegeberufeG, nach dem HebammenG)

im ersten Ausbildungsjahr	1.237,81 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.316,83 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.422,18 €

IV. Auszubildende mit landesrechtlich geregelter einjähriger Pflegeausbildung

erhalten während ihrer Ausbildung	990,25 €
-----------------------------------	----------

V. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst (Anlage 10/III)

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im dritten Ausbildungsjahr	1.422,18 €
----------------------------	------------

VI. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst (Anlage 10/V)

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im dritten Ausbildungsjahr	1.422,18 €
----------------------------	------------

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Oktober 2022 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.002,98 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.002,98 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.002,98 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.708,75 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.708,75 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.708,75 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.629,54 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.629,54 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.629,54 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.629,54 €

II. Auszubildende (insbesondere nach der HandwerksO und das BBiG einschließlich med. Fachangestellte)

im ersten Ausbildungsjahr	1.089,59 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.159,14 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.251,87 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.345,51 €

III. Ausbildungsentgelte für Mitarbeitende in der Ausbildung zu Fachkräften im nichtärztlich-medizinischen Dienst und im Pflegedienst (insbesondere Auszubildende zur/zum MTA, OTA, ATA, CTA, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, nach dem PflegeberufeG, nach dem HebammenG)

im ersten Ausbildungsjahr	1.245,24 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.324,73 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.430,71 €

IV. Auszubildende mit landesrechtlich geregelter einjähriger Pflegeausbildung

erhalten während ihrer Ausbildung	996,19 €
-----------------------------------	----------

V. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst (Anlage 10/III)

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im dritten Ausbildungsjahr	1.430,71 €
----------------------------	------------

VI. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst (Anlage 10/V)

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im dritten Ausbildungsjahr	1.430,71 €
----------------------------	------------

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen _____
vertreten durch _____
Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ –
und
Frau/Herrn¹⁾ _____
geboren am _____
wohnhaft in _____
- Auszubildende/Auszubildender¹⁾ -
bzw. - Schülerin/Schüler¹⁾ -
mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters¹⁾
Frau/Herrn¹⁾ _____

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende wird für den (staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannten)¹⁾ Beruf eines/einer _____ mit dem gewählten Vertiefungseinsatz¹⁾ _____ - und der Ausrichtung¹⁾ _____ nach dem _____ in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die _____ ausgebildet.

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung, ggf. einschließlich der Ausbildungsbildungsstationen und Einsatzorte, ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert _____ Jahre.

- Hierauf wird die bisherige Berufsausbildung als _____ mit _____ Monaten angerechnet.
- Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung ist der Abschluss eines Schulvertrages mit der _____ schule
- Die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages steht im Fall des § 8 Abs.2 S. 2 PflBG unter dem Vorbehalt

der Zustimmung durch die Pflegeschule.

(2) Die ersten drei/sechs¹⁾ Monate der Ausbildung sind Probezeit.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet

- unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit, somit am _____
- mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, wenn die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung bestehen
- entsprechend § 21 PflBG (vgl. Anlage 10 IV, § 14 Abs. 1 und 2 AVR).

(4) Besteht die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende die schulische/staatliche¹⁾ Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die schulische/staatliche¹⁾ Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ Antrag in Textform bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ bzw. der/dem¹⁾ Auszubildenden jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jeder Vertragspartnerin bzw. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Ausbildungsgesetz nicht oder nicht mehr vorliegen
 - b) aus wichtigen Grund
 2. von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ bzw. von der/dem¹⁾ Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 4

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem _____gesetz/ ordnung und der Anlage 10 AVR der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 5

(1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der Schülerin/dem Schüler¹⁾ bzw. der/dem¹⁾ Auszubildenden eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

(2) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen

(3) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten. Die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende stimmt dem Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern zu, soweit die Ausbildungsträgerin/der Ausbildungsträger¹⁾ mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert.

Die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende ist ebenso zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der _____schule verpflichtet.

§ 6

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR, sie beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Dies sind derzeit _____ Stunden.

(2) Solange die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Absatz 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem JArbSchG.

§ 7

Die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende erhält unter Fortzahlung des Ausbildungsentgeltes gem. § 7 Abs. 1 Anlage 10/II i.V.m. Anlage 10a AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinnvoller Anwendung der §§ 28, 28a AVR.

§ 8

(1) Während der Ausbildung erhält die Schülerin/der Schüler¹⁾ bzw. die/der¹⁾ Auszubildende ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anlage 10/II i.V.m. Anlage 10a AVR richtet.

Das Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

€ _____ im 1. Ausbildungsjahr,

€ _____ im 2. Ausbildungsjahr,

€ _____ im 3. Ausbildungsjahr.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der/dem¹⁾ Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die/der¹⁾ Auszubildende am Zahltag gem. § 21a AVR darüber verfügen kann.

§ 9

Bei der Trägerin/Beim Träger¹⁾ besteht eine **Mitarbeitervertretung** nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, welche auch die Rechte der Auszubildenden wahrnimmt. Die zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen, soweit deren Geltungsbereich auch die Auszubildenden erfasst, finden auch auf das vorliegende Ausbildungsverhältnis Anwendung; derzeit sind dies

§ 10

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildende/Ausbildender¹⁾

Unterschrift Auszubildende/Auszubildender
bzw. Schüler/Schülerin¹⁾

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der/
des¹⁾ Auszubildenden, bzw. des/der Schülerin¹⁾:

Vater

Mutter

Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter¹⁾

Zustimmung der _____ schule

Ort, Datum

Unterschrift _____ schule

1) Nichtzutreffendes bitte streichen